



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Mediamatikerin EFZ/Mediamatiker EFZ
Médiamaticienne CFC/Médiamaticien CFC
Mediamatica AFC/Mediamatico AFC

Berufsnummer 47121
vom 11. November 2010

Der Schweiz. Kommission Berufsentwicklung und Qualität
für Mediamatikerinnen EFZ und Mediamatiker EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 30. Oktober 2012

erlassen durch ICT- Berufsbildung Schweiz am 1. November 2012 (Stand am 1. September 2014)
Gültig für alle Lernenden mit Lehrbeginn ab Januar 2011

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Übersicht über das Qualifikationsverfahren und die Notenstruktur	4
3	Organe	5
4	Prüfungsaufgebot	5
5	Organisation und Durchführung	5
6	Qualifikationsbereiche	5
6.1	Praktische Arbeit (zählt 40 %)	5
6.1.1	Durchführung (Die Angaben gelten als Richtwerte, sie können variieren)	6
6.1.2	Phasen des Projektes IPA	6
6.1.3	Dokumentationen, Protokolle	6
6.1.4	Anhang zur Dokumentation	6
6.1.5	Protokoll der Expertenbesuche	7
6.1.6	Abschluss der IPA	7
6.1.7	Präsentation und Fachgespräch	7
6.1.8	Bewertung	7
6.1.8.1	Bewertungskriterien und Gewichtung	7
6.1.8.2	Produkt und Dokumentation	8
6.1.8.3	Präsentation und Fachgespräch	8
6.1.8.4	Bewertungsraster	8
6.1.8.5	Zu bewertete Bereiche	8
6.1.9	Prüfungsakten	9
6.2	Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung (zählt 40 %)	10
6.2.1	Position 1: Fachgespräch Produzieren/Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design	10
6.2.1.1	Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen: Produzieren/Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design	10
6.2.2	Position 2: Einsetzen von ICT-Mitteln	12
6.2.2.1	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Einsetzen von ICT-Mitteln	12
6.2.3	Position 3: Interdisziplinäre Arbeit, Englisch und Vertiefungsarbeit	13
6.2.3.1	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Interdisziplinäre Arbeit	14
6.2.3.2	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Englisch	15
6.2.3.3	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Vertiefungsarbeit VA	17
6.2.3.4	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Fachgespräch VA	18
7	... (aufgehoben)	20
8	Berufsmaturität	20
9	Empfehlungen zur Dispensation vom Qualifikationsverfahren	20
10	Bestehensnorm	21
11	Inkrafttreten	21
11.1	Änderung vom 10. März 2014	21
11.2	Änderung vom 19. Juli 2014	22
11.3	Änderung vom 28. August 2014	22
	Anhänge	23

1 Einleitung

Per 1. Januar 2011 wurde die Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) Mediamatikerin/Mediamatiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und der dazugehörige Bildungsplan in Kraft gesetzt.

Diese Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren konkretisieren die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen. Sie dient den Beteiligten (Lernende, Prüfungsexpertinnen und -experten, Berufsbildungsverantwortliche der drei Lernorte, Kantone und OdA) als Arbeits- und Orientierungshilfe und liefert die Basis für schweizweit einheitliche Prüfungen.

Beim Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung wird festgestellt, ob eine Person am Schluss der beruflichen Grundbildung die in der BiVo und im Bildungsplan festgelegten Handlungskompetenzen erworben hat.

Die Abschlussprüfung besteht beim Beruf Mediamatikerin/Mediamatiker aus den beiden Qualifikationsbereichen «Praktische Arbeit» sowie «Berufskennnisse und Allgemeinbildung».

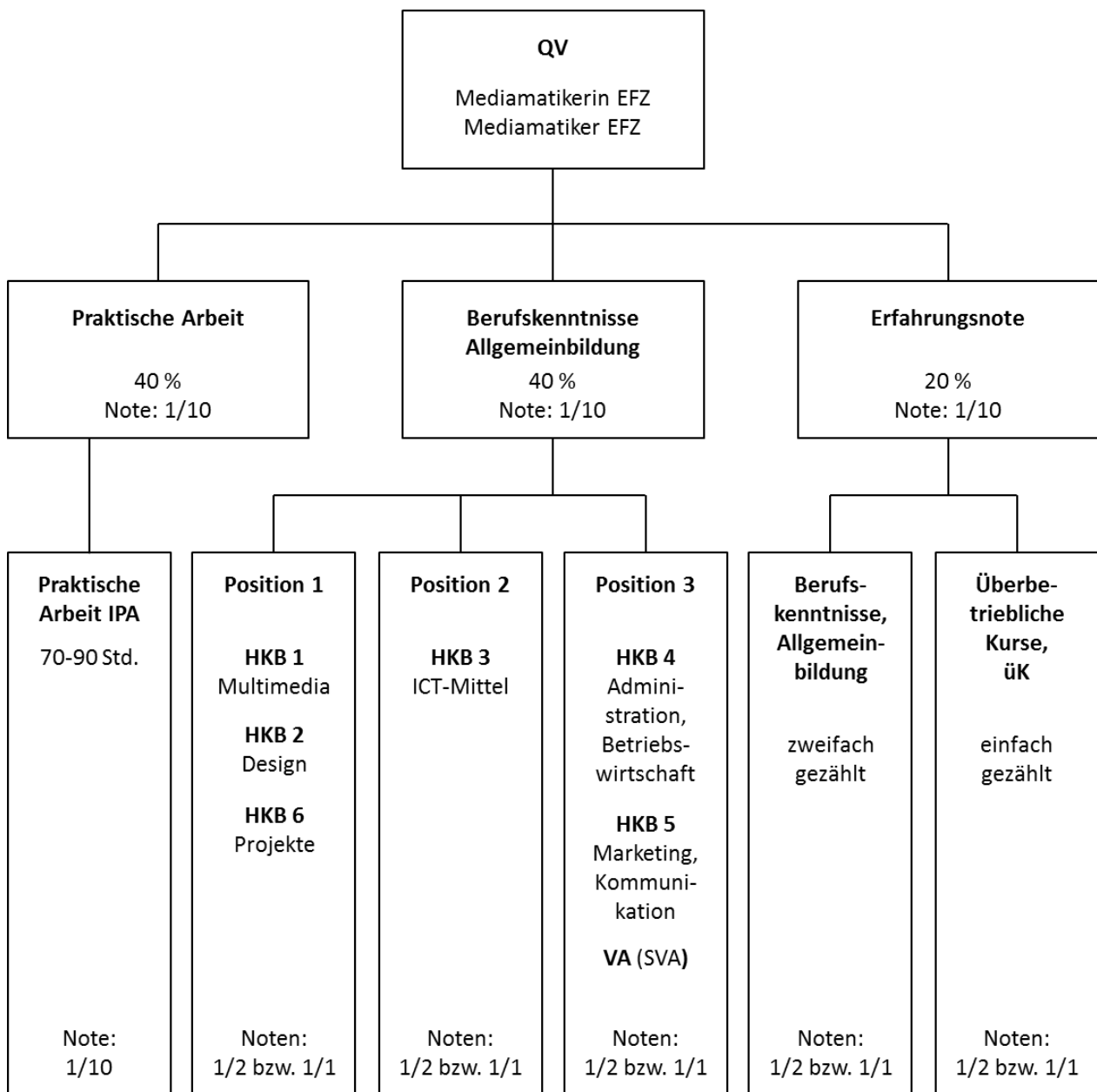
Die untenstehenden Dokumente geben einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen:

- Art. 33 bis 41 sowie Art. 47 Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG, www.admin.ch
- Art. 30 bis Art. 35 sowie Art. 50 Verordnung über die berufliche Grundbildung, BBV, www.admin.ch
- Art. 15 bis 20 sowie Art. 23 Verordnung über die berufliche Grundbildung, Mediamatikerin EFZ/Mediamatiker EFZ, www.admin.ch
- Bildungsplan Mediamatikerin EFZ/Mediamatiker EFZ, Teil D, www.ict-berufsbildung.ch
- Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 22. Oktober 2007 www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00107/index.html

Gemäss Art. 40 BBG sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ. Dieses berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Mediamatikerin EFZ»/«Mediamatiker EFZ» zu tragen (Art. 21 BiVo). Ausstellungsbehörde ist der Kanton.

2 Übersicht über das Qualifikationsverfahren und die Notenstruktur



3 Organe

Die Organisation der Abschlussprüfung ist Sache der kantonalen Prüfungsbehörden.

4 Prüfungsaufgebot

Die kantonale Prüfungsbehörde informiert die Lehrbetriebe rechtzeitig über den Ablauf und die Formalitäten der Prüfung.

Der Lehrbetrieb meldet seine Kandidatin oder seinen Kandidaten rechtzeitig bei der kantonalen Prüfungsbehörde an.

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhält ein verbindliches Aufgebot zur Prüfung, aus welchem die genauen Daten und Prüfungsorte ersichtlich sind.

5 Organisation und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren wird in einem Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie/er mitzubringen hat. Es wird vorgängig eine berufsspezifische Wegleitung zur Prüfung abgegeben.

Prüfungsort und Prüfungstermin werden durch die zuständige kantonale Behörde bestimmt.

6 Qualifikationsbereiche

6.1 Praktische Arbeit (zählt 40 %)

Die individuelle praktische Arbeit (IPA) wird in der Regel im letzten Semester¹ im Lehrbetrieb durchgeführt. Dabei werden während 70–90 Stunden die Erreichung der Ziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen geprüft. Die IPA bezieht sich auf jene Handlungskompetenzbereiche (HKB), in denen die Lernenden zum Zeitpunkt der Prüfung mehrheitlich tätig sind. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der vom BBT erlassenen Wegleitung IPA vom 22. Oktober 2007.

Dabei gelten folgende Präzisierungen:

- Die IPA stellt auf die betrieblichen Eigenheiten innerhalb des Berufes ab.
- Die Kandidatinnen /Kandidaten werden zu 3 aus 5 Handlungskompetenzbereichen und dem HKB 6 geprüft.
- Die Kandidatin/der Kandidat realisiert ein Projekt aus ihrem/seinem Arbeitsgebiet.
- Die IPA wird mit Ausnahme des Besuchs der Berufsfachschule ohne Unterbrechung erarbeitet.
- Die IPA ist unterteilt in Projekt/Produkt/Prozess, Dokumentation, Präsentation sowie Fachgespräch.
- Präsentation und Fachgespräch dauern zusammen max. 60 Minuten. (Empfehlung Präsentation: 15-20 Minuten)²

¹ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

² Änderung vom 21.8.14, Ergänzung Empfehlungen zur Prüfungsorganisation; mit Subkommission QV der SBBK am 14.9. besprochen

- Das Anforderungsniveau und der Komplexitätsgrad der IPA entsprechen den Anforderungen der Branche an eine Berufsperson unmittelbar nach Ausbildungsende.

Die benötigte Ausführungszeit ist bei der Planung der IPA festzulegen und so zu berechnen, dass die IPA in der vorgegebenen Zeit ausgeführt werden kann. Wurde der Zeitrahmen falsch eingeschätzt, sind die Prüfungsexperten umgehend zu informieren. Diese entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen oder innerhalb des Zeitrahmens der Bildungsverordnung verlängert wird.

6.1.1 Durchführung (Die Angaben gelten als Richtwerte, sie können variieren)

Die Ausführung der Aufgaben der IPA ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten in der vorgegebenen Zeit selbständig zu planen, zu realisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren.

6.1.2 Phasen des Projektes IPA

Projektdauer (ohne Vorbereitung, Präsentation und Fachgespräch)	70–90 Stunden
Projektplanung	ca. 10 % der Projektdauer
Projektumsetzung, Führen Arbeitsjournal	ca. 60 % der Projektdauer
Erstellen und Versand der Dokumentation	ca. 30 % der Projektdauer
Erarbeiten Präsentation	nach Projektabschluss
Präsentation, Fachgespräch	max. 60 Minuten, davon Präsentation: 15-20 Minuten ³

6.1.3 Dokumentationen, Protokolle

Die Kandidatin/Der Kandidat dokumentiert die Arbeit an ihrem/seinem Projekt laufend. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsarbeit. Sie umfasst:

- Titelblatt (Personalien Kandidatin oder Kandidat, Adresse Lehrbetrieb, Personalien Berufsbildnerin oder Berufsbildner)
- Inhaltsverzeichnis
- Aufgabenstellung (Beschreibung des Projekts) und Zielsetzungen
- Projektplanungsunterlagen
- Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und des Produktes
- Unterlagen, welche für die Nachvollziehbarkeit der Arbeit unentbehrlich sind (Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Schemas, Details, Berechnungen etc.)
- Quellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis

6.1.4 Anhang zur Dokumentation

In den Anhang der IPA-Dokumentation gehört das Arbeitsjournal; dieses dokumentiert:

- Beschreibung und Analyse des Vorgehens
- Arbeitsprozess
- Aufgewendete Zeit
- Hilfestellungen Dritter

³ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

- Pendenzen und besondere Vorkommnisse wie z. B. Änderungen der Aufgabenstellung, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme, Abweichungen von der Soll-Planung

Die Dokumentation und das Arbeitsjournal, das laufend nachgeführt wird, ermöglichen den Experten, die Prüfungsarbeit von Beginn an nachzuvollziehen.

6.1.5 Protokoll der Expertenbesuche

Die Kandidatin/Der Kandidat wird während der IPA mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht. Der Zutritt zum Prüfungsort während der Ausführung bleibt dem Expertenteam garantiert.

Bei diesen Besuchen sind

- das Zeitmanagement und der Arbeitsstand zu überprüfen
- das Arbeitsumfeld zu begutachten
- das Arbeitsjournal durchzusehen
- ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu führen, welches Aufschluss über Fachkenntnisse, Informationsbeschaffung, Arbeitsweise, Hilfestellungen etc. geben soll.

Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche sind zu protokollieren und bei der Bewertung der IPA zu berücksichtigen.

Die vorgesetzte Fachkraft notiert ihre Beobachtungen zur Arbeitsweise, Informationsbeschaffung und zur Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.) der Kandidatin/des Kandidaten.

6.1.6 Abschluss der IPA

Der Versand des Produktes und der Dokumentation mit Anhängen ist Teil der IPA und erfolgt spätestens am letzten Tag des Projektes (Datum Poststempel respektive Eingangsbestätigung) durch die Kandidatin/den Kandidaten.

6.1.7 Präsentation und Fachgespräch

Die Kandidatin/Der Kandidat präsentiert die Arbeit dem Expertenteam und stellt sich den projektbezogenen Fragen. Die vorgesetzte Fachkraft kann diesem Prüfungsteil im Einverständnis mit der Kandidatin/dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat aber nur Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

6.1.8 Bewertung

6.1.8.1 Bewertungskriterien und Gewichtung

Zu bewerten sind folgende Kriterien:

Bereiche	Bewertung durch	Notenüberprüfung
Fachkompetenz	Fachvorgesetzte/r	Experte/-in
Projektmanagement	Fachvorgesetzte/r	Experte/-in
Sozialkompetenz	Fachvorgesetzte/r	Experte/-in
Dokumentation	Fachvorgesetzte/r	Experte/-in
Arbeitsjournal	Fachvorgesetzte/r	Experte/-in
Präsentation	Expertenteam	
Fachgespräch	Expertenteam	

Die Note für den Qualifikationsbereich IPA ist das arithmetische Mittel der benoteten Bereiche (ganze/halbe Noten) und wird auf ein Zehntel gerundet.

6.1.8.2 Produkt und Dokumentation

Die vorgesetzte Fachkraft beurteilt die Ausführung des Auftrags und das Resultat der Arbeit. Sie beurteilt die fachliche Richtigkeit nach den in der Projekteingabe festgelegten Zielen. Grundlage ist das Bewertungsschema (siehe Anhänge), ergänzt mit stichwortartigen Bemerkungen zu erkannten positiven und negativen Punkten (z. B. Überlegungen, Aufgabenteile, Vorgehensweise etc.). Beurteilt werden die Handlungskompetenzen.

Das Expertenteam überprüft die durch die vorgesetzte Fachkraft vorgenommene Beurteilung und die Plausibilität der vorgeschlagenen Note.

Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung. Diese Bereinigung erfolgt nach der Präsentation der Arbeit und dem Fachgespräch. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige kantonale Behörde (siehe Wegleitung BBT, 2.4.5).

6.1.8.3 Präsentation und Fachgespräch

Das Expertenteam beurteilt die Präsentation und das Fachgespräch. Dabei wird primär überprüft, wie weit der Wissensstand der Kandidatin oder des Kandidaten mit der ausgeführten Prüfungsarbeit übereinstimmt. Beurteilt werden die Handlungskompetenzen.

6.1.8.4 Bewertungsraster

ICT-Berufsbildung Schweiz stellt den kantonalen Prüfungsbehörden Bewertungsraster zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien und deren Gewichtung.⁴

Die einzelnen Teilbereiche sind gewichtet und werden mit Punkten bewertet. Die Beurteilungskriterien, deren Gewichtung und Messung sowie die Zuständigkeiten zur Beurteilung der einzelnen Kriterien sind in den Anhängen zu dieser Wegleitung geregelt.

6.1.8.5 Zu bewertende Bereiche⁵

Folgende Bereiche sind zu bewerten:

Erarbeitungsprozess	<ul style="list-style-type: none">– Die Lernenden arbeiten soweit als möglich selbstständig.– Der Erarbeitungsprozess wird nach einem Zeitplan strukturiert.– Widerstände und Schwierigkeiten werden zielstrebig angegangen.– Vereinbarungen mit der Betreuungsperson werden eingehalten.– Die Lernenden reflektieren wesentliche Aspekte der Arbeit und des Arbeitsprozesses.– Teamarbeit: Die Arbeit wird zweckmässig organisiert. Probleme und Konflikte in der Zusammenarbeit werden lösungsorientiert angegangen.
Inhalt der Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">– Die Fragestellung ist klar eingegrenzt.– Der Bezug zu beruflichen Tätigkeitsgebieten und/oder zur Aktualität wird sichtbar.– Die gewählten Methoden (z. B. Vergleich, Felduntersuchung) passen zum Thema.– Sekundärliteratur und andere Informationsquellen sind sorgfältig ausgewertet.– Die Aussagen sind inhaltlich zutreffend.– Die Lernenden reflektieren wesentliche Aspekte der Arbeit.

⁴ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

⁵ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.1.8.5, in Kraft ab 1. August 2014

Form der Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeit ist übersichtlich gegliedert und entspricht den Anforderungen. – Tabellen und Abbildungen sind zweckmässig und übersichtlich. – Der Text ist verständlich und flüssig geschrieben und entspricht den stilistischen Vorgaben. – Die Arbeit ist formalsprachlich korrekt. – Quellenangaben und Zitate sind vollständig und korrekt.
Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> – Die Präsentation ist zweckmässig aufgebaut. – Der Zeitplan wird eingehalten. – Es wird ein repräsentativer Einblick in wesentliche Aspekte der IPA gegeben. – Persönliche Erkenntnisse und Erfahrungen werden kritisch hinterfragt und überzeugend dargelegt. – Die Sprache ist korrekt und anregend. – Das Auftreten ist gewandt und sicher. – Medien und technische Hilfsmittel sind zweckmässig und gewandt eingesetzt.
Fachgespräch	<ul style="list-style-type: none"> – Der fachliche Hintergrund kann sicher und überzeugend dargestellt werden. – Die wichtigsten Regeln bei der Informationsbeschaffung und bei der Verwendung von Text- Bild- und Tonquellen können erklärt und begründet werden. – Fragen zum Projekt werden fachlich richtig und überzeugend beantwortet. – Die Projektphasen werden richtig beschrieben und die Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem Projektmanagement zutreffend angewandt und richtig definiert. – Die Bedeutung des Dokumentierens eines Projektes wird richtig beschrieben und die Begriffe „Zielpublikum“, „Struktur“, „Sachlichkeit“ sowie „Nachvollziehbarkeit“ im Zusammenhang mit einer Dokumentation werden richtig erklärt. – Fragen und/oder Problemstellungen während des Gesprächs werden ohne Unterstützung verstanden sowie umfänglich und überzeugend beantwortet.

6.1.9 Prüfungsakten

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Ohne gegenteilige Abmachung verbleibt die Prüfungsarbeit im Eigentum des Lehrbetriebs.

6.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung (zählt 40 %)

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung setzt sich gemäss Teil D des Bildungsplans aus den folgenden 3 Positionen zusammen:

Position	Handlungskompetenzbereiche		Dauer	
			schriftlich	mündlich
1	Produzieren und Verwenden von Multimedia Ausführen von Gestaltung/Design Mitgestalten von Projekten	Inkl. Wirtschaft und Recht, Gesellschaft, Politik, Staat, 1. Lan- dessprache, 2. Lan- dessprache und Eng- lisch sowie die VA.	-----	15 Min.
2	Einsetzen von ICT-Mitteln		60 Min.	-----
3	Mitwirken in Administration und Betriebswirtschaft Betreiben von Marketing und Kommunikation		300 Min.	45 Min.
Total			360 Min.	60 Min.

6.2.1 Position 1: Fachgespräch Produzieren/Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design

Prüfungsinhalte	Handlungskompetenzen in den Bereichen – Produzieren/Verwenden von Multimedia (HKB 1) – Ausführen von Gestaltung/Design (HKB 2) – Mitgestalten von Projekten (HKB 6)
Prüfungsform und Prüfungsdauer	Es wird ein Fachgespräch geführt über das Resultat des nachstehend beschriebenen Vorbereitungsprojektes. Die Prüfung dauert 15 Min.
Benotung	Die Bewertung des Fachgesprächs wird auf ganze oder halbe Noten gerundet.
Vorleistungen der Berufsfachschule für das Qualifikationsverfahren	Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren erfolgt im Rahmen eines Projektes von 40 Lektionen zur Herstellung eines Multimediaproduktes, vorzugsweise im Rahmen einer Projektwoche. ⁶ Inhalte, Vorleistung Interdisziplinäres Anwenden der Kenntnisse aus den HKB 1, 2 und 6. Benotung/Bewertung, Vorleistung Das Produkt wird benotet. Die Bewertung fliesst ins Zeugnis ein. Die Berufsfachschulen regeln das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

6.2.1.1 Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen: Produzieren/Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design⁷

Vorbereitung der Lernenden auf das Fachgespräch	Das Fachgespräch findet in der Regel nicht unmittelbar nach Abschluss des Multimedia-Projektes statt. Die Examinatorinnen / Examinatoren (von den Kantonen gewählte Prüfungsexpertinnen und –experten aus Berufsfachschulen) ⁸ informieren die Lernenden rechtzeitig und schriftlich über die Aspekte des Fachgesprächs zum Multimedia-Projekt.
---	---

⁶ Änderung vom 10. März 2014: gestrichen ~~im Laufe des 3. Lehrjahres~~, in Kraft ab 1. April 2014

⁷ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.2.1.1, in Kraft ab 1. August 2014

⁸ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

<p>Prüfungsaufbau</p>	<p>Das Fachgespräch besteht aus zwei Teilen:</p> <p>Teil 1: Vorbereiteter Rückblick auf das Projekt in Form einer Kurzpräsentation durch die Lernenden (max. 5 Minuten). Folgende Themen sind anzusprechen und zu erläutern: Ausgangslage, angestrebtes und erreichtes Ziel / Arbeitsschritte / Erläuterung der Abweichungen vom Auftrag und der Zeitplanung / technische Herausforderungen und/oder Probleme Teil 1 ist nicht Teil der Bewertung.</p> <p>Teil 2: Fachgespräch Im Fachgespräch zeigen die Mediamatikerinnen EFZ und Mediamatiker EFZ, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, – die für das Projekt relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen, sowie – die Vorgehensweisen bei der Ausführung des Projektes begründen können.
<p>Prüfungsorganisation⁹</p>	<p>Examinatorinnen / Examinatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstellen des Fragebogens für das Fachgespräch – Festlegen der Bewertungskriterien für das Fachgespräch – Führen des Fachgesprächs – Benotung in Zusammenarbeit mit den Expertinnen / Experten <p>Expertinnen / Experten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung Bewertungskriterien – Begleitung des Fachgesprächs – Führen des Protokolls – Benotung in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren
<p>Zu bewertende Bereiche: <i>Fachgespräch</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der für das Multimediaprojekt relevante Fachhintergrund kann sicher und überzeugend dargestellt werden. – Fachliche Argumente und Begründungen werden richtig und überzeugend vorgetragen. – Die wichtigsten Regeln bei der Informationsbeschaffung und bei der Verwendung von Text- Bild- und Tonquellen können erklärt und begründet werden. – Die Projektphasen werden richtig beschrieben und die Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem Projektmanagement zutreffend angewandt und richtig definiert. – Fragen und/oder Problemstellungen während des Gesprächs werden ohne Unterstützung verstanden und umfänglich und überzeugend beantwortet. – Die gestalterische Auseinandersetzung ist anhand der Argumentation ersichtlich und nachvollziehbar.
<p>Empfehlung für Hilfsmittel</p>	<p>Unterlagen zum Projekt, Präsentations-Hardware</p>

⁹ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

6.2.2 Position 2: Einsetzen von ICT-Mitteln

Prüfungsinhalte	Handlungskompetenzen im Bereich – Einsetzen von ICT-Mitteln (Informatik und Telematik) (HKB 3)
Prüfungsform und Prüfungsdauer	Es wird schriftlich geprüft, die Prüfung dauert 60 Minuten.
Benotung	Die Bewertung wird auf ganze oder halbe Noten gerundet.

6.2.2.1 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Einsetzen von ICT-Mitteln¹⁰

Prüfungsaspekte	Mit der schriftlichen Prüfung werden die IT-Grundkompetenzen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Informationserstellung, Präsentation und multimedialen Darstellung handlungskompetenzorientiert geprüft.
Prüfungsorganisation ¹¹	<p>Examinatorinnen / Examinatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstellen der Prüfungsaufgaben – Festlegen des Bewertungsrasters – Korrektur und Benotung der Prüfungen <p>Expertinnen / Experten, schulextern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Evaluieren der Prüfungsaufgaben und des Bewertungsrasters sowie deren Freigabe (Allfällige Korrekturen der Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren vorgenommen.) – Überprüfung der Korrekturen und der Bewertungen
Prüfungsstruktur Aufgabenstellung	<p>Die Prüfung kann auf Multiple-Choice-Fragen (max. 20% der Gesamtpunktzahl), auf offenen Fragen zu Fallbeispielen, Ergänzungen von Programmiercodes für Webseiten oder Animationen („Lückentext“) oder auf Aufgaben zur Fehlersuche bei der Programmierung der genannten Anwendungen aufgebaut werden.</p> <p>...¹²</p> <p>Die Zusammenarbeit verschiedener Schulen beim Ausarbeiten der Prüfungen wird empfohlen.</p>
Prüfungsinhalte	<p>Während 70% – 75% der Prüfungszeit werden Kenntnisse aus den Bereichen berufsbezogene ICT-Schutzmassnahmen (HKB 3.5), Script-Sprachen für Webseiten oder Animationen (HKB 3.6) sowie Datenbanken (HKB 3.7) geprüft.</p> <p>In der übrigen Prüfungszeit werden Kenntnisse aus folgenden Bereichen geprüft: Grundlagen, Computersysteme und Geräte sowie Netzwerke.</p>
Empfehlung für Hilfsmittel	<p>Taschenrechner (ohne Kommunikationsmöglichkeiten)</p> <p>Die Examinatorinnen / Examinatoren entscheiden, ob zusätzliche Hilfsmittel abgegeben werden.</p>

¹⁰ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.2.2.1, in Kraft ab 1. August 2014

¹¹ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

¹² Aufgehoben am 28.8.2014

6.2.3 Position 3: Interdisziplinäre Arbeit, Englisch und Vertiefungsarbeit

Prüfungsinhalte:	<p>Handlungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken in Administration und Betriebswirtschaft (HKB 4) – Betreiben von Marketing und Kommunikation (HKB 5) – Mitgestalten von Projekten (HKB 6)
Prüfungsform und Prüfungsdauer	<p>Das Überprüfen der Handlungskompetenzen erfolgt in drei Unterpositionen:</p> <p>3.1 Interdisziplinäre Arbeit (z. B. Business Case) aus den Fachkompetenzbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaft und Recht - Betriebswirtschaft - Finanzwirtschaft - Marketing <p>Dauer: 240 Minuten schriftlich</p> <p>3.2 Englisch</p> <p>Dauer: 60 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich</p> <p>3.3 Vertiefungsarbeit (VA, oder auch SVA)</p> <p>Dauer für Präsentation und Fachgespräch: 30 Minuten</p> <p><i>Grundsätzliches zur VA</i></p> <p>Bei der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die Kompetenzen von Allgemeinbildung und Berufskennnissen integral an. Sie erarbeiten ein Produkt zum gewählten Thema und präsentieren die Ergebnisse.</p> <p><i>Durchführung VA</i></p> <p>Die Vertiefungsarbeit wird sinnvollerweise im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahres der beruflichen Grundbildung durchgeführt und vor Beginn der IPA abgeschlossen. Die Berufsfachschulen regeln das Verfahren.</p> <p><i>Bewertung VA</i></p> <p>Die Berufsfachschulen regeln die Kriterien der Bewertung. Bewertet werden das Projektmanagement, das Produkt und die Dokumentation sowie die Präsentation der Vertiefungsarbeit mit Fachgespräch. Die Gewichtung wird wie folgt vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektmanagement 20 % - Produkt und Dokumentation 40 % - Präsentation und Fachgespräch 40 % <p>Für die VA wird eine Gesamtnote gesetzt, gerundet auf ganze oder halbe Noten.</p>
Benotung der Unterpositionen	Die Bewertung jeder Unterposition wird auf ganze oder halbe Noten gerundet.
Benotung Position 3	Die Note für die Prüfungsposition 3 ist das arithmetische Mittel der Unterpositionen 3.1–3.3, gerundet auf ganze oder halbe Noten.

Note für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung

Die Note für den Qualifikationsbereich *Berufskennnisse und Allgemeinbildung* ist das arithmetische Mittel der Prüfungspositionen 1, 2 und 3, gerundet auf eine Dezimalstelle.

6.2.3.1 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Interdisziplinäre Arbeit¹³

Prüfungsaspekte	<p>Mit der Prüfung soll anhand eines vorgegebenen Fallbeispiels Folgendes überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung wirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse • Kenntnisse der Grundlagen Marketing und Ausarbeitung von Marketingstrategien • Kenntnisse in Finanzwirtschaft
Prüfungsaufbau	<p>Der Umfang der Problemstellungen und der Punktzahlen widerspiegelt den Umfang des Unterrichts. Anteile: Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaft: 40% / Marketing: 35% / Finanzwirtschaft: 25%</p> <p>1. Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaft Das Schwergewicht liegt auf Fragen und/oder Problemstellungen zu folgenden Themen: Grundlagen des Wirtschaftens / Geld / Unternehmung / einzelnen Vertragsverhältnisse / Lizenz- und Urheberrecht Es können unabhängig vom Fallbeispiel auch noch Fragen zu den Rechtsgrundlagen der Rechtsordnung und dem ZGB gestellt werden. Der Anteil darf 10% der Punktzahl des Teilbereichs Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaft nicht überschreiten.</p> <p>2. Marketing Das Schwergewicht liegt auf Fragen und/oder Problemstellungen zu folgenden Themen: fallbezogene Grundlagen für erfolgreiches Marketing, fallbezogenes Marketingkonzept, Marketingmix</p> <p>3. Finanzwirtschaft Das Schwergewicht liegt auf Fragen und/oder Problemstellungen zu folgenden Themen: Bilanz / Kontenplan / Aktiven, Passiven, Aufwand, Ertrag / Mehrwertsteuer / Warenkonten / Lohnabrechnung / Debitoren / Abschreibungen / Bewertung Jahreserfolg / Kalkulation und Kostenkontrolle</p> <p>Die Prüfung kann nicht durch Pausen unterbrochen werden.</p>
Prüfungsorganisation ¹⁴	<p>Examinatorinnen / Examinatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeiten eines Fallbeispiel, mit dessen Hilfe alle vorgegebenen Aspekte überprüft werden können – Festlegen des Bewertungsrasters – Korrektur und Benotung der Prüfungen <p>Expertinnen / Experten, schulextern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Evaluieren des Fallbeispiels und des Bewertungsrasters sowie deren Freigabe (Allfällige Korrekturen der Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren vorgenommen.) – Überprüfung der Korrekturen und der Bewertungen
.... ¹⁵	

¹³ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.2.3.1, in Kraft ab 1. August 2014

¹⁴ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

¹⁵ Aufgehoben am 28.8.2014

Information der Lernenden	Die Examinatorinnen / Examinatoren informieren die Lernenden rechtzeitig und schriftlich über die geprüften Aspekte.
Bewertung	Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet und bei der Benotung wie folgt gewichtet: Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaft: 40% / Marketing: 35% / Finanzwirtschaft 25%
Empfehlung für Hilfsmittel	Die Examinatorinnen / Examinatoren entscheiden, welche Hilfsmittel zugelassen werden.
Notengebung	Die Note berechnet sich aus der Gesamtzahl der erreichten und gewichteten Punktzahlen und wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

6.2.3.2 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Englisch¹⁶

Schriftliche Prüfung Prüfungsaspekte	Mit der schriftlichen Prüfung soll Folgendes überprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, einem Text wesentliche Aussagen zu entnehmen • Wortschatz- und Grammatikkenntnisse • Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken
Prüfungsaufbau	Dauer: 60 Minuten für 3 Teilbereiche 1. Grammatik und/oder Hörverstehen Zum Beispiel: Lückentexte vervollständigen / Transformationsaufgaben (z. B. Aktiv in Passiv umschreiben) / Multiple Choice / Text korrigieren / usw. 2. Textverständnis Zum Beispiel: Fragen zum Text beantworten / Multiple-Choice-Fragen / Aussagen mit richtig/falsch bewerten und wenn nötig berichtigen / Lückentexte / Worterklärungen / Synonyme, Antonyme / usw. 3. Schriftlicher Ausdruck Zum Beispiel: Brief / kurze Erzählung / Argumentation / usw. Der schriftliche Ausdruck wird bewertet nach Inhalt (Informationsgehalt, Kohärenz der Argumentation), Ausdruck (Sprachkompetenz inkl. Rechtschreibung, Wortschatz) und Struktur (klarer, logischer Aufbau, Unterteilung des Textes).
Prüfungsorganisation ¹⁷	Examinatorinnen / Examinatoren: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellen der Prüfungsaufgaben – Festlegen des Bewertungsrasters – Korrektur und Benotung der Prüfungen Expertinnen / Experten, schulextern: <ul style="list-style-type: none"> – Evaluieren der Prüfungsaufgaben und des Bewertungsrasters sowie Freigabe (Allfällige Korrekturen der Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren vorgenommen.) – Überprüfung der Korrekturen und der Bewertungen
Empfehlung für Hilfsmittel	keine Hilfsmittel

¹⁶ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.2.3.2, in Kraft ab 1. August 2014

¹⁷ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

Notengebung	Jeder Prüfungsteil ist bei der Notengebung gleichwertig und wird mit Punkten bewertet. Die Prüfungsnote errechnet sich aus der Summe aller Punkte und wird auf ganze oder halbe Noten gerundet.
-------------	---

Mündliche Prüfung Prüfungsaspekte	Anhand eines Kurzvortrages und einer Diskussion über ein Bild werden das Verständnis und die Ausdrucksfähigkeit in der mündlichen Sprache geprüft.
Prüfungsaufbau	Dauer: 15 Minuten pro Kandidat Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen: Teil 1: Vorbereiteter Kurzvortrag über ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten frei gewähltes, berufsbezogenes Thema (5 Minuten) und anschließend kurzes Gespräch Teil 2: Bildbeschreibung, -interpretation und Diskussion
Prüfungsorganisation ¹⁸	Examinatorinnen / Examinatoren: <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen der Bilder – Festlegen der Bewertungskriterien für die mündliche Prüfung – Führen des Prüfungsgesprächs – Benotung in Zusammenarbeit mit den Expertinnen / Experten Expertinnen / Experten, schulextern: <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung Bewertungskriterien – Begleitung des Prüfungsgesprächs – Führen des Protokolls – Benotung in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren
Vorbereitung	Die Kandidatinnen und Kandidaten haben vor der Prüfung ca. 15 Minuten Zeit, sich mit einem Bild auseinanderzusetzen, welches den Kandidatinnen und Kandidaten von einer neutralen Person (z.B. Prüfungsleitung, Aufsicht Vorbereitung) ¹⁹ zugeteilt wird. Das Bild ist während dem zweiten Teil der Prüfung Thema für das Gespräch.
Empfehlung für Hilfsmittel	Während der Vorbereitung: <ul style="list-style-type: none"> – keine Wörterbücher oder elektronischen Hilfsmittel Während der Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> – 20 Stichwörter zum Kurzvortrag als Gedächtnisstütze – Anschauungsmaterial für Kurzvortrag (HP-Folien, maximal drei Objekte etc.) – keine elektronischen Hilfsmittel (insbesondere PC / Beamer) – keine Stichwörter zur Bildinterpretation
Prüfungssprache	Englisch
Bewertung Notengebung	Bewertungskriterien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprache und Kommunikation: Aussprache, Wortschatz, Grammatik, Redefluss und Reaktionsfähigkeit. 2. Inhalt und Struktur: Argumentation und Informationsgehalt, Kohärenz und logischer Aufbau Beide Teile sind bei der Notengebung gleichwertig.

¹⁸ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

¹⁹ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

Externe Sprachdiplome	Wer ein Sprachdiplom auf dem Niveau B1 (PET) oder höher (FIRST etc.) erworben hat, kann von der Position 3.2 des Qualifikationsverfahrens dispensiert werden. ²⁰
-----------------------	---

6.2.3.3 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Vertiefungsarbeit VA²¹

Struktur der VA	Die VA ist in drei Teile gegliedert: – Erarbeiten einer Dokumentation – Präsentation der VA – Fachgespräch Die VA ist eine interdisziplinäre Arbeit, an der mindestens zwei Fächer beteiligt sind.
Sozialformen	Ausarbeitung der VA und Präsentation: vorzugsweise Teamarbeit, Einzelarbeit eher als Ausnahme Fachgespräch: Einzelprüfung
Zeitpunkt und Dauer Präsentation und Fachgespräch	Jede Kandidatin resp. jeder Kandidat trägt ca. 15 Minuten zur Präsentation bei. Präsentation und Fachgespräch können aus organisatorischen Gründen zeitlich getrennt durchgeführt werden.
Prüfungsorganisation ²²	Berufsfachschule (in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren): – Formulierung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Vertiefungsarbeit, VA (Vorgaben für Inhalt, Layout, Dauer, Organisationsform etc.) – Festlegen der Bewertungskriterien für die VA (Projektmanagement, Produkt Dokumentation) Examinatorinnen / Examinatoren, schulintern: – Begleitung der Lernenden während der VA – Benotung in Zusammenarbeit mit den Expertinnen / Experten Expertinnen / Experten: – Benotung in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren
.... ²³	
Zu bewertende Bereiche: <i>Erarbeitungsprozess</i>	– Die Lernenden arbeiten soweit als möglich selbstständig nach Absprachen im Team. – Der Erarbeitungsprozess wird nach einem Zeitplan strukturiert. – Widerstände und Schwierigkeiten werden zielstrebig angegangen. – Vereinbarungen mit der Betreuungsperson und dem Team werden eingehalten. – Die Lernenden reflektieren wesentliche Aspekte der Arbeit und des Arbeitsprozesses. – Teamarbeit: Die Arbeit wird zweckmässig organisiert. Probleme und Konflikte in der Zusammenarbeit werden lösungsorientiert angegangen.

²⁰ Aufgehoben am 28.8.2014

²¹ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.2.3.3, in Kraft ab 1. August 2014

²² Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

²³ Aufgehoben am 28.8.2014

Zu bewertende Bereiche: <i>Inhalt der Dokumentation</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fragestellung ist klar eingegrenzt. – Der Bezug zu beruflichen Tätigkeitsgebieten und/oder zur Aktualität wird sichtbar. – Die gewählten Methoden (z.B. Vergleich, Felduntersuchung) passen zum Thema. – Sekundärliteratur und andere Informationsquellen sind sorgfältig ausgewertet. – Der interdisziplinäre Anspruch (z.B. Bezugnahme auf mindestens zwei Fächer, Erweiterung fachlicher Kompetenzen in einem neuen Kontext, Denken in Zusammenhängen) ist in Thema und Methode erkennbar. – Die Aussagen sind inhaltlich zutreffend. – Die Lernenden reflektieren die wesentlichen Aspekte der Arbeit.
Zu bewertende Bereiche: <i>Form der Dokumentation</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeit ist übersichtlich gegliedert und entspricht den Anforderungen. – Tabellen und Abbildungen sind zweckmässig und übersichtlich. – Der Text ist verständlich und flüssig geschrieben und entspricht den stilistischen Vorgaben. – Die Arbeit ist formalsprachlich korrekt. – Quellenangaben und Zitate sind vollständig und korrekt.
Zu bewertende Bereiche: <i>Präsentation</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Präsentation ist zweckmässig aufgebaut. – Der Zeitplan wird eingehalten. – Es wird ein repräsentativer Einblick in wesentliche Aspekte der VA gegeben. – Persönliche Erkenntnisse und Erfahrungen werden überzeugend dargelegt. – Die Sprache ist korrekt und anregend. – Das Auftreten ist gewandt und sicher. – Medien und technische Hilfsmittel sind zweckmässig und gewandt eingesetzt. – Im Verlauf der Präsentation gestellte Fragen werden kompetent beantwortet.

6.2.3.4 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen: Fachgespräch VA²⁴

Prüfungsaspekte	<p>Im Fachgespräch sollen die Mediamatikerinnen und Mediamatiker zeigen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, – die für die VA relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen, sowie – die Vorgehensweisen während der VA begründen können.
Prüfungsaufbau	<p>Das Fachgespräch dauert 15 Minuten.</p> <p>Die Kandidatinnen oder Kandidaten und die Examinatorinnen / Examinatoren führen ein Fachgespräch, in dem projektbezogene Probleme und deren Lösungen, die Vorgehensweise und fachliche Aspekte erörtert werden.</p>

²⁴ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 6.2.3.4, in Kraft ab 1. August 2014

Prüfungs- organisation ²⁵	Examinatorinnen / Examinatoren: – Erstellen des Fragebogens für das Fachgespräch – Festlegen der Bewertungskriterien für das Fachgespräch – Führen des Fachgesprächs – Benotung in Zusammenarbeit mit den Expertinnen / Experten Expertinnen / Experten: – Überprüfung Bewertungskriterien – Begleitung des Fachgesprächs – Führen des Protokolls – Benotung in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen / Examinatoren
Vorbereitung der Lernenden auf das Fachgespräch	Die Examinatorinnen / Examinatoren informieren die Lernenden rechtzeitig und schriftlich über die Aspekte des Fachgesprächs.
Empfehlung für Hilfsmittel	keine Einschränkungen
Zu bewertende Bereiche: <i>Fachgespräch</i>	– Der für die VA relevante Fachhintergrund kann sicher und überzeugend dargestellt werden. – Fachliche Argumente und Begründungen werden richtig und überzeugend vorgetragen. – Die Projektphasen werden richtig beschrieben und die Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem Projektmanagement zutreffend angewandt und richtig definiert. – Die Bedeutung der Dokumentation eines Projektes wird richtig beschrieben. – Fragen und/oder Problemstellungen während des Gesprächs werden ohne Unterstützung verstanden und umfänglich und überzeugend beantwortet. – Dem übergeordneten Kontext des Projekts (z.B. Einbettung/Implementation innerhalb einer Gesamtstruktur, oder z.B. Trends) wird in der Argumentation Rechnung getragen.
Notengebung VA	Die Bewertung der einzelnen Teilbereiche kann mit Punkten oder Noten erfolgen. Werden Teilnoten gesetzt, so sind diese aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf ganze oder halbe Noten zu runden. Die Note VA setzt sich aus folgenden gewichteten Teilbewertungen zusammen: - Bewertung für Projektmanagement (Prozessbeschreibung), Gewichtung 20 % - Bewertung für Produkt und Dokumentation, Gewichtung 40 % - Bewertung für Präsentation, Gewichtung 20 % - Bewertung für das Fachgespräch, Gewichtung 20% Schlussnote Position 3.3, VA: Die Schlussnote VA ist der Mittelwert der gewichteten Bewertungen, gerundet auf ganze oder halbe Noten.

²⁵ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

7 ...²⁶ (aufgehoben)

8 Berufsmaturität

Lernende, die vor dem Beginn des letzten Ausbildungsjahres aus der Berufsmaturität ausscheiden, absolvieren das gesamte Qualifikationsverfahren.

Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) als Note für die VA.

9 Empfehlungen zur Dispensation vom Qualifikationsverfahren²⁷

Die Dispensation von Lernenden mit abgeschlossener Berufsbildung (EFZ) wird gemäss nachstehender Tabelle geregelt.²⁸

Qualifikationsbereich			Dispensation
Praktische Arbeit (IPA)			nein
Berufskennntnisse	Pos. 1	Fachgespräch Produzieren/Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design	nein
	Pos. 2	Einsetzen von ICT-Mitteln	nein
	Pos. 3.1	Interdisziplinäre Arbeit (z. B. Business Case)	nein
	Pos. 3.2	Englisch *) **)	nein*) **)
	Pos. 3.3	Vertiefungsarbeit (VA)	ja

*) Abhängig vom abgeschlossenen EFZ können durch die zuständigen Stellen zusätzliche Dispensationen erteilt werden (z. B. für Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, erweiterte Grundbildung).

**) Lernend, die bis Ende des 7. Semesters im Besitz eines externen Sprachdiploms Niveau B1 (oder höheres Niveau) sind, werden von der schriftlichen und mündlichen Englischprüfung dispensiert.

Die Dispensation von Lernenden mit gymnasialer Matur wird gemäss nachstehender Tabelle geregelt.²⁹

Qualifikationsbereich			Dispensation
Praktische Arbeit (IPA)			nein
Berufskennntnisse	Pos. 1	Fachgespräch Produzieren/Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design	nein
	Pos. 2	Einsetzen von ICT-Mitteln	nein
	Pos. 3.1	Interdisziplinäre Arbeit (z. B. Business Case) *)	nein *)
	Pos. 3.2	Englisch	ja
	Pos. 3.3	Vertiefungsarbeit (VA)	ja

*) Lernende mit entsprechendem Maturitätszeugnis können nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen zusätzlich dispensiert werden.

²⁶ Änderung vom 10. März 2014: aufgehoben Kapitel 7 „Vorgezogene Prüfungen“, in Kraft ab 1. April 2014

²⁷ Änderung vom 19. Juli 2014: Neues Kapitel 9, in Kraft ab 1. August 2014

²⁸ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

²⁹ Änderung vom 28.8.2014, in Kraft ab 1.9.2014

10 Bestehensnorm

Die Bestehensnorm, die Notenberechnung und -gewichtung richten sich nach der Verordnung des BBT vom 11. November 2010 über die berufliche Grundbildung Mediamatikerin EFZ/Mediamatiker EFZ.³⁰

11 Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde am 30. Oktober 2012 der Kommission Berufsentwicklung und Qualität Mediamatikerin/Mediamatiker zuhanden des Erlasses durch die OdA ICT-Berufsbildung Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

Sie tritt am 1. November 2012 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Bern, 30. Oktober 2012

ICT-Berufsbildung Schweiz

Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Jörg Aebischer, Geschäftsleiter

Alfred Breu, Präsident

11.1 Änderung vom 10. März 2014

Die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren wurden wie folgt geändert:

Kapitel 6.2.1, Vorleistungen der Berufsfachschule für das Qualifikationsverfahren:

Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren erfolgt im Rahmen eines Projektes von 40 Lektionen zur Herstellung eines Multimediaproduktes ~~im Laufe des 3. Lehrjahres~~, vorzugsweise im Rahmen einer Projektwoche.

Kapitel 7: *Aufgehoben*

Die Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bern, 25. März 2014

ICT-Berufsbildung Schweiz

Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Jörg Aebischer, Geschäftsleiter

Alfred Breu, Präsident

Die Schweizerische Kommission Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 10. März 2014 zu der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Mediamatikerin EFZ und Mediamatiker EFZ Stellung bezogen.

³⁰ SR 412.101.221.50

11.2 Änderung vom 19. Juli 2014

Die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren wurden wie folgt geändert:

- Neues Kapitel 6.1.8.5
- Neues Kapitel 6.2.1.1, 6.2.2.1, 6.2.3.1, 6.2.3.2, 6.2.3.3, 6.2.3.4
- Neues Kapitel 9

Die Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bern, 25. Juli 2014

ICT-Berufsbildung Schweiz

Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Jörg Aebischer, Geschäftsleiter

Alfred Breu, Präsident

Die Schweizerische Kommission Berufsentwicklung und Qualität hat im Mail-Vernehmlassungsverfahren vom Juni 2014 zu der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Mediamatikerin EFZ und Mediamatiker EFZ Stellung bezogen.

11.3 Änderung vom 28. August 2014

Die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren wurden wie folgt geändert:

- Ergänzung bei den QV-Vorgaben für die Berufsfachschulen: Prüfungsorganisation je Teilbereich eingefügt und daraus resultierende Änderungen in den folgenden Tabellenzeilen vorgenommen.
- Überarbeitung und Ergänzung Kapitel 9

Die Änderung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Bern, 28. August 2014

ICT-Berufsbildung Schweiz

Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Jörg Aebischer, Geschäftsleiter

Alfred Breu, Präsident

Die Schweizerische Kommission Berufsentwicklung und Qualität hat im Mail-Vernehmlassungsverfahren vom August 2014 zu der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Mediamatikerin EFZ und Mediamatiker EFZ Stellung bezogen. Die Ausführungsbestimmungen und die Änderungen wurden mit der Subkommission QV der SBBK vom 14.8.2014 besprochen.

Anhänge

a) **Formulare SDBB/Links (schweizweit gleiche Formulare)**

- Formular „Beiblätter zur Anmeldung zum QV“: <http://www.qv.berufsbildung.ch>
- Formular Erfahrungsnote berufskundlicher und allgemeinbildender Unterricht: <http://www.qv.berufsbildung.ch>
- Formular Gesamtbewertung (Form 47121 SDBB SBF1): <http://www.qv.berufsbildung.ch>

b) **Kantonale Formulare**

- Anmeldung für das QV
- Projekteingabe IPA

c) **Vorgabedokumente ICT-Berufsbildung Schweiz**

- Formular Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse (ICT Berufsbildung Schweiz)
- Formular Bewertung IPA (ICT Berufsbildung Schweiz)